

Rainbach im Mühlkreis: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Nachbarbeschwerde gegen Neubau eines Sägewerks samt Heizanlage als unbegründet ab

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rainbach i.M. erteilte einem Sägewerksbetrieb die **Baubewilligung** zur Errichtung eines umfangreichen neuen Sägewerk-Projekts sowie einer Biomasse-Kraft-Wärmekupplung (KWK-Heizanlage) unter Erteilung von Auflagen.

Gegen diesen Bescheid erhob eine Nachbarin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Bewilligung. In der Hauptsache wurde vorgebracht, dass dieses Sägewerk in dieser Widmungskategorie nicht errichtet werden dürfe und dem Flächenwidmungsplan widerspräche. Außerdem sei das Umwidmungsverfahren – mit welchem insgesamt rund 14 ha Grünland in Betriebsbaugebiet umgewidmet wurden – rechtswidrig gewesen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Unter Zugrundelegung des nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens des bautechnischen Amtssachverständigen war festzuhalten, dass trotz der Größe des gegenständlichen Vorhabens kein Sonderfall der Bestimmungen der Betriebstypenverordnung vorliegt und die Errichtung des gegenständlichen Sägewerk-Projekts in der Widmungskategorie Betriebsbaugebiet daher zulässig ist.

Die gegen das Umwidmungsverfahren vorgebrachten Bedenken (wie etwa eine mangelnde Grundlagenforschung und Interessensabwägung) konnten nach Beischaftung der Verordnungsakten betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des örtlichen Entwicklungskonzepts nicht nachvollzogen werden. Eine Verordnungsprüfung des Flächenwidmungsplans

oder des örtlichen Entwicklungskonzepts beim Verfassungsgerichtshof war daher nicht angezeigt.

Die Entscheidung unter der Geschäftszahl LVwG-152513 wurde unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung mündlich verkündet.

Zum vorliegenden Projekt war außerdem ein Beschwerdeverfahren mehrerer Nachbarn betreffend die **gewerbebehördliche Bewilligung** anhängig (unter der Geschäftszahl LVwG-851327), worüber nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ebenfalls eine abweisende Entscheidung ergangen ist. Die gewerbebehördliche Genehmigung wurde durch das Landesverwaltungsgericht um eine zusätzliche Auflage betreffend den fachtechnischen Nachweis von im Projekt enthaltenen Lärmangaben ergänzt.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.